

Der Grundstein

Wochenblatt des Deutschen Bauarbeiterverbandes

Verbindungsblatt der Zentral-Kranken- und Sterbefasse der Bauarbeiter „Grundstein zur Einigkeit“ Zufußkasse

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. Bezugspreis für das Vierteljahr M. 2 (ohne Bestellgeld), bei Zusendung unter Kreuzband M. 2,40

Herausgegeben vom Deutschen Bauarbeiterverbande Hamburg 25, Wallstr. 1

Schluss des Blattes: Montag vormittag 10 Uhr. Vereins-Anzeigen werden mit 30 Pf für die dreispaltige Zeile oder deren Raum berechnet

Hypothekenform und Lebensdauer des Hauses.

Es gibt bisher keine genauen Feststellungen darüber, wie lange ein Wohnhaus im Durchschnitt in dem Zustande bleibt, das es bewohnt werden kann. Wir wissen aus Erfahrung, daß es Wohnhäuser gibt, die Jahrhunderte alt sind, und daß andere nach 30 bis 40 Jahren Standzeit schon baufällig sind. Wir wissen, daß herrschaftliche Häuser nicht so sehr abgenutzt werden wie die vom Keller bis unter das Dach vollgeproppten Mietskasernen. Wir wissen auch, daß die herrschaftlichen Häuser in der Regel aus gutem Material und solide hergestellt werden, während bei der Mietskasernen das schlechteste Material in der Regel gerade gut genug ist. Daraus würde sich schon ohne weiteres ergeben, daß die Mietskasernen um viele Jahre früher baufällig werden muß als der Palast oder die Villa. Die genannten Unterschiede sind auch in der Hauptsache schuld daran, daß sich bisher niemand rechte Mühe gab, die Standdauer von Wohnhäusern zu erforschen. Dazu kam dann allerdings noch der sehr wichtige Umstand, daß infolge der stetigen Bevölkerungszunahme, des wachsenden Wohlstandes, der öffentlichen Wohnungspolitik, des Ausbelehungsdranges der Industrie und der dadurch bedingten hohen Mieten der Boden eine ständige Wertvermehrung erfährt. Daraus ergab sich für die Haus- und Grundbesitzer eine sehr hohe und dauernd wachsende Grundrente, die sie in den Stand legte, Berechnungen über die eventuelle Lebensdauer ihrer Häuser und die etwaige Verminderung durch Abnutzung hinzuzufügen.

Darin hat nun der Verlauf des Krieges anheimelnd eine große Änderung herbeigeführt. Wir werden wahrscheinlich eine Umkehrung unserer Bevölkerungspolitik erleben. Das heißt, unsere Bevölkerungszahl wird abnehmen, statt wie vor dem Kriege zuzunehmen. Der wirtschaftliche Niedergang ist unermesslich. Wenn auch zuerst noch Wohnungen knapp sind und demzufolge die Mieten steigende Richtung haben, so kann man als ziemlich sicher annehmen, daß mit der vollständigen Freigabe des überflüssigen Mietswertes eine starke Auswanderung einsetzt wird. Den erhöhten Bodenwerten folgend, sind in früheren Jahren starke Belehungen der Grundstücke und Gebäude vorgenommen worden. In keinem Lande der Welt sind diese verhältnismäßig so hoch wie in den deutschen Großstädten. Wenn aber nun eine Abwanderung der Bevölkerung eintritt, so wird diese besonders die Großstädte und Industriebezirke erfassen müssen. Die Folge ist eine Entwertung der Häuser und der wirtschaftliche Zusammenbruch vieler Hausbesitzer. Die Lebenshaltung des deutschen Volkes wird gegen früher ganz bedeutend herabgedrückt werden, ganz gleich, ob eine deutsche Regierung den Friedensvertrag unterzeichnet oder nicht. Dabei werden aber die hohen Bodenbelehungen ein ganz bedeutendes Hindernis bilden, namentlich dann, wenn wir wieder zu einem geordneten Aufstau unserer Wirtschaftsfähigkeit kommen wollen. Darum werden jetzt allerlei volkswirtschaftliche Vorschläge gemacht, um den Zusammenbruch nicht noch größer werden zu lassen. Ein derartiger Vorschlag ist, an Stelle der bisher üblichen Terminhypothek die Zilungshypothek treten zu lassen. Das Wesen der Terminhypothek besteht darin, daß sie für einen vorher bestimmten Zeitraum, sagen wir 10 Jahre, gegen einen ebenso bestimmten Zinssatz, vielleicht 5 pZt., gegeben wird. Der Gläubiger erhält also in diesem Falle die Hälfte des geliehenen Geldes an Zinsen und das gesamte Kapital zurück. Nach 20 Jahren würde er ebensoviel an Zinsen erhalten haben, wie das geliehene Kapital beträgt. — Bei der Zilungshypothek, auch Amortisationshypothek genannt, wird regelmäßig mit der Zinszahlung und gewissermaßen in diese einbezogen ein Teil der Schuld abgetragen. Wie hoch die Zilung in einem Jahre ist, hängt demnach rein von der Zahl der Jahre ab, für die das geliehene Kapital dem Schuldner zur Verfügung steht. Wenn er ein neugebautes Haus beziehen läßt, so müßte also vorher festgelegt werden: Wie lange kann das Haus voraussichtlich stehen? Nach der Feststellung müßte sich die Höhe der Zilung richten. Selbstverständlich könnte zwischen Gläubiger und Schuldner auch

vereinbart werden, daß die Zilung unabhängig von der Lebensdauer des betreffenden Hauses in kürzerer Zeit geschehen soll.

Aber bleiben wir bei der Frage der Abnutzung und entsprechender Zilung, so ergibt sich, daß bei einer Abnutzung deren prozentige Steigerung jährlich $\frac{1}{2}$ vom Hundert beträgt, bei einer Lebensdauer des Hauses von 70 Jahren für ein Jahr 1,38 pZt. des Wertes, für 10 Jahre 13,8 pZt., für 50 Jahre 70,6 pZt. und für 70 Jahre 100 pZt. des Wertes eingeleistet werden müssen. Das heißt, neben den Kapitalzinsen wäre alljährlich für M. 100 noch M. 1,38 als Zilung zu zahlen. Nach 70 Jahren wäre damit auch das Kapital abbezahlt, das in dem Hause angelegt ist. Ist das Haus nicht zum vollen Werte belastet, kann natürlich die Zilung niedriger sein. Es kann aber auch der Besitzer des Hauses für sich entsprechende Rücklagen machen, damit er, wenn das erste Haus verbraucht ist, Geld für ein neues hat. Ist die Lebensdauer auf 80 Jahre geschätzt, so beträgt die Zilungssumme oder Rücklagensumme nur 1,02 pZt. der Bauzinssumme in einem Jahre, bei einer Lebensdauer von 90 Jahren 0,70 pZt. und bei 100 Jahren gar nur 0,45 pZt. der Bauzinssumme. Es lohnt sich also, solche zu bauen.

Wie ist der Wert eines Hauses anzusehen, das man nicht neu baut, sondern 40 Jahre nach seiner Erbauung kauft. Kann man, wenn seine Lebensdauer auf 80 Jahre geschätzt ist, annehmen, daß es nun bereits die Hälfte seines Neuwertes eingeleistet habe? Nein. Die natürliche Abnutzung steigt progressiv; sie geht in den ersten Jahren langsamer vor sich und nimmt gegen das Ende in steigendem Maße zu. Das Holzwerk gerät schneller, die Bindemittel des Mauerwerkes verlieren in stärkerem Maße ihre Bindkraft. Auch die wirtschaftliche Lage eines Volkes oder bestimmter Bevölkerungsteile trägt sehr viel zur Lebensdauer der Wohnhäuser bei. Eine arme Bevölkerung wird sich noch jahrelang mit minderwertigen Wohnungen begnügen, die bei größerem Wohlstand längst befristet worden wären.

Bei der Betrachtung dieser Dinge muß man seine Verwunderung aussprechen, daß das Zilungs- und Rücklageverfahren nicht schon längst mehr zur Anwendung gekommen ist. Zugelei dürfte es angebracht sein, wenn sich besonders die geistreichen alten und neuen Baugenossenschaften, Gartenstadtsiedlungen und ähnliche Vereine mit dieser Frage befassen; denn auch für den, der sein Haus bereits bezahlt hat, wird es unter Umständen zweckmäßig sein, wenn er Vorsorge für einen Neubau trifft. Das kann geschehen, wenn er bei der Übernahme eines neugebauten Hauses an einer Bank oder Sparkasse einen vorher errechneten und mit der Bauzinssumme im Einklang stehenden Betrag hinterlegt, der mit Zins und Zinseszins in 70 oder 80 Jahren den gleichen Betrag ergibt wie die nötige Bauzinssumme für ein neues Haus. Wir dürfen erwarten, daß die Frage in der nächsten Zeit unter den Fachleuten lebhaft diskutiert wird. Für das Baugewerbe ergibt sich wahrscheinlich, daß die Solidität der Bauwerke wieder zunehmen wird.

Unser höchstes Gut.

Von Franz A. Wegholz

Wir sind noch alles in Hülle und Fülle hatten, da führten wir Kapitalien aus: Werkzeugen, Maschinen aller Arten, kurz: Geld und Gut und Menschen ließen wir umbeziehen auswandern. Alles kann man schließlich verschmerzen, Geld und Gut, aber der Verlust an wertvollen, schöpferischen Menschen ist nicht zu verwenden. Geld und Gut haben fremde Wirtschaften gemeert, gehoben und gefläkt; davon haben wir großen Nutzen gezogen. Ueber den Vorteilen aber, die wir aus den Kapitalanlagen im Auslande gezogen haben, dürfen wir die Nachteile nicht übersehen, die wir Schatten in Begleitung jener Vorteile erwarben. Eben die Stärkung fremder Volkswirtschaften, die Stärkung, die sich in diesem Kriege mit aller Macht gegen uns gewandt hat. Wichtiger aber noch als die Stärkung des Auslandes durch deutsche Kapitalien ist seine Stärkung durch die Einwanderung deutscher schöpferischer Kräfte. Gott behüte uns in Zukunft vor einer Auswanderung

der Kräfte, die Friedrich List, der größte praktische Volkswirt des vergangenen Jahrhunderts, die produktiven genannt. Alle Verluste an Geld und Stoffen können ersetzt werden, die Ab- oder Auswanderung von produktiven Kräften ist ein nie wieder gutzumachender Schaden. Alle Kapitalanlagen, alle Einrichtungen zu neuer Gütererzeugung sind tote Gebilde, wenn sie nicht von regsam, wohlgeübten Menschenhänden mit Blut und Leben gefüllt werden. Drei Paare brauchen wir, sie sind uns nötiger und wichtiger als alles Geld: einen hochentwickelten Technikerstand, Arbeitskräfte von bester Beschaffenheit und aufs feinste durchgebildeten kaufmännischen Geist: Techniker, Arbeiter und Kaufmannschaften es.

Es besteht die größte Gefahr, daß das Ausland unsere fähigsten Köpfe durch hohe Gehälter und Löhne einfangt. Lassen wir uns durch Nachrichten über die Sperrung der deutschen Einwanderung nicht einfallen. Noch nie hat der, der einen großen Schatz vorhatte, seinem Gegner seine wahren Absichten vorher kundgetan. Die Ueberwachung ist im Wirtschaftsleben der Völker eine ebenso große und bedeutungsvolle Tatsache wie im Wettbewerb der einzelnen Unternehmer im Innlande. Fast möchte ich sagen, es ist äußerst verächtlich, wenn jemand vornehmlich und oft betont, ich verbiete dies und das. Dabei muß ich immer an den Hotelier denken, der an dem Plabe zu seinem Hotel eine Tafel des Infallts anbringen ließ: Die Betretung dieses Plabes ist verboten. Als ihm gesagt wurde, daß dies seinem Interesse doch schmerzhaft zuwider sei, meinte er: Ihr seid schlechte Menschenkenner, verbotene Plabe locken. Durch mein Verbot werden die Leute erst recht aufmerksam auf mich. Damit habe ich gute Erfahrungen gemacht.

Vorkäufig sind die Menschen noch keine Engel. Trotz des unfehlbaren Juges der Zeit zur Ausschaltung des privaten Kapitalismus wird mit seinen Mitteln gesohdet und gewonnen. Lassen wir uns nicht betören. Die Amerikaner und Engländer wissen genau, was sie wollen. Was sie in die große Waade hängen, ist nicht das, was sie in ihrem Innereisen denken. Sie mögen die Deutschen nicht, der Haß ist zu groß, wird uns erzählt. Ich sage, ich glaube den Schwindeln nicht. Kein Konkurrent mag den andern, als Menschen hoffen sie sich nicht, sie hoffen sich als Konkurrenten. Der Konkurrent weiß eins: Mit meinen Einrichtungen und meinem Stoff kann ich nicht viel anfangen, wenn ich nicht genügend Arbeitskräfte und vor allem, wenn ich nicht die geeigneten Arbeitskräfte habe. Daraus kommt es an! Geeignete Arbeitskräfte erzieht man nicht von heute auf morgen. Durch lange Arbeit und Schulung wird Geeignetheit erprobt und geschaffen. Hat man selber nicht die geeigneten Kräfte, so kann man sie heranziehen. Aber das erfordert Zeit, ein anderer kann einem zuvorkommen. Es ist daher zweckmäßiger und nützlicher, die schon vorhandenen geeigneten Kräfte heranzuziehen. Das geschieht in der Regel durch höhere Gehalts- und Lohnangebote. Diese teurer arbeitenden Werte sind leistungsfähiger als die, die mit minderwertigen Kräften arbeiten und daher auch niedrigere Löhne bezahlen.

Daß das Ausland die Massenarbeiter, den Durchschnitt und die darunter Stehenden nicht haben will, dürfen wir ihm auf Wort glauben. Daß es diesen die Einwanderung wirklich verweigern möchte, soll nicht im geringsten angewendet werden. Was wir aber nie und nimmer hinhinnehmen dürfen, das ist, daß es unsere hochbegabten und fähigen Techniker, unsere außerordentlich geeigneten Arbeiter und unsere wertvollen Kaufleute nicht haben wolle. Es ist Lug und Trug, daß diesen die Lere im Auslande geperrt werden, darauf berechnet, daß der Schatzzug unerkannt bleiben möge, solange er nicht getan ist. Wo etwas derartiges auch immer gedruckt sein möge, wo es auch immer gesagt werden möge, glaubt es nicht. Seid gewarnt, seht Euch vor! Niemand braucht diese Kräfte nötiger als wir selber. Zu keiner Zeit werden sie für uns wichtiger als jetzt. Denn nicht der angekommene Reichtum eines Volkes ist das höchste Gut, sondern die Kräfte, die immer wieder von neuem Reichtum schaffen, Wohlstand mehren. Wir verwirklichen bei der Reichtumsabfchägung eines Volkes immer Ursache und Wirkung. Der Reichtum ist die Wirkung fleißiger, emsiger, gut überlegter und geordneter Arbeit



sowie auf die Durchführung der gewerkepolizeilichen Bestimmungen und der Unfallversicherungsbestimmungen hinzuwirken.

9. an der Verwaltung von Betriebswohlfahrts-Einrichtungen mitzuwirken,

10. den Arbeitgeber bei der Betriebsleitung durch Rat zu unterstützen und für einen möglichst hohen Stand der Arbeitsleistungen zu sorgen,

11. in den beregelmäßigsten Unternehmungen Vertreter in die zur Leitung und Überwachung der Bewirtschaftung eingesetzten Körperschaften zu entsenden.

§ 16. Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Betriebsrat das Recht, vom Arbeitgeber zu verlangen, daß er dem Betriebsausschuß über alle die Arbeitnehmer beschaffende Betriebsvorgänge Mitteilung gibt, soweit dadurch keine Betriebsgeheimnisse gefährdet werden und gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Insbesondere hat der Arbeitgeber dem Betriebsausschuß auf Verlangen die Lohnbücher vorzulegen und ihn über den Bestand an Vorkrägen zu unterrichten.

Die Mitglieder des Betriebsausschusses sind verpflichtet, über die ihnen seitens des Arbeitgebers gemachten vertraulichen Angaben Stillschweigen zu bewahren.

Der Betriebsrat kann verlangen, bei Unfallsuntersuchungen vom Arbeitgeber zugezogen zu werden.

Der Betriebsrat kann in Betrieben mit über 100 Arbeitnehmern an einem Tage oder mehreren Tagen der Woche eine regelmäßige Sprechstunde einrichten, in welcher die Arbeitnehmer Wünsche und Beschwerden vorbringen können. Sollen die Sprechstunden innerhalb der Arbeitszeit liegen, so ist sie mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren.

§ 17. Die Aufgaben des § 15 Nr. 10 und die Befugnisse des § 16 Abs. 1 stehen den Betriebsräten der Behörden des Reiches, der Gliedstaaten, der Gemeinden und Gemeinverbände sowie denen der Träger der Sozialversicherung nicht zu.

§ 18. Besteht ein Betriebsrat aus Arbeitern und Angestellten, so bilden die Arbeiter und die Angestellten je eine Gruppe. In Angelegenheiten, die lediglich die Arbeiter betreffen, ist die Arbeitergruppe, in solchen, die lediglich die Angestellten betreffen, die Angestelltengruppe ausschließlich zuständig.

Besteht neben Abteilungsbetriebsräten oder Einzelbetriebsräten ein Gesamtbetriebsrat, so stehen erstere die Obliegenheiten und Befugnisse der Betriebsräte nur hinsichtlich der Betriebsabteilungen oder Einzelbetriebe zu, die sie vertreten. Der Gesamtbetriebsrat ist für die gemeinsamen Angelegenheiten mehrerer Betriebsabteilungen und Einzelbetriebe und für die Angelegenheiten des gesamten Betriebes oder Unternehmens zuständig.

Ist nach gesetzlicher Vorschrift eine Arbeitsordnung zu erlassen, hat der Arbeitgeber den Entwurf, soweit die Bestimmungen nicht auf Tarifvertrag beruhen, dem Betriebsrat vorzulegen. Kommt über den Entwurf keine Einigung zustande, so können beide Teile den Schlichtungsausschuß anrufen, der eine bindende Entscheidung trifft.

Entsprechend ist bei Änderungen der Arbeitsordnung zu verfahren.

Ist die geltende Arbeitsordnung vor dem 1. Januar 1919 erlassen, so ist binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine neue Arbeitsordnung zu erlassen.

§ 20. Wenn Einstellungen und Entlassungen von Arbeitnehmern durch Erweiterung, Einschränkung oder Stilllegung des Betriebes oder durch Einführung neuer Zweigwerke oder neuer Betriebsabteilungen erforderlich sind, hat der Arbeitgeber den Betriebsrat über Art und Umfang der Einstellungen oder Entlassungen zu hören.

§ 21. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, von jeder Einstellung eines Arbeitnehmers und vor Ausspruch der Kündigung von jeder Entlassung eines solchen dem Betriebsrat Kenntnis zu geben. Dies gilt nicht bei Einstellungen und Entlassungen, die auf einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen oder durch Schlichtung einer gesetzlich anerkannten Schlichtungsstelle angeordneten Verpflichtung beruhen, und bei Entlassungen aus einem wichtigen Grunde, der nach dem Gesetze zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einholung einer Kündigungsfrist berechtigt. Auch im letzteren Falle soll der Arbeitgeber dem Betriebsrat vor der Entlassung hören.

Gegen jede Einstellung, von der gemäß Abs. 1 dem Betriebsrat Kenntnis zu geben ist, kann dieser binnen 5 Tagen Einspruch erheben, wenn wichtige berechtigete Interessen des Betriebes oder der Arbeitnehmererschaft des Betriebes dadurch verletzt werden. Die politische, militärische, konfessionelle oder gewerkschaftliche Betätigung eines Arbeitnehmers oder seine Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem politischen, konfessionellen oder beruflichen Vereine darf keinen Grund zur Erhebung des Einspruchs abgeben.

§ 22. Zur Entgegennahme von Mitteilungen des Arbeitgebers über die für die Einstellung maßgebenden Gründe und zu deren Prüfung hat der Betriebsrat für die Dauer eines Jahres eine Vertrauensperson, und zwar, soweit es sich um Einstellung von Arbeitern handelt, einen Arbeiter, soweit es sich um Einstellung von Angestellten handelt, einen Angestellten, sowie für den Fall der Wiederberufung je einen Stellvertreter zu bestellen. Die Vertrauensperson braucht nicht Mitglied des Betriebsrats zu sein, sie soll mindestens 25 Jahre alt sein und dem Betriebe seit mindestens 3 Jahren oder bei kürzerem Bestehen des Betriebes seit ihrer Gründung angehören. Bei der Bestimmung der Vertrauensperson hat der Betriebsrat die Vertrauensperson zu ernennen. Die Vertrauensperson ist verpflichtet, über die bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhaltenen Mitteilungen zu berichten. Sie ist für diese Pflichten über die Dauer ihrer Amtszeit im anderen Falle, so kann der Arbeitgeber die Bestimmung einer anderen Vertrauensperson verlangen. Geht das Amt der Vertrauensperson durch Krankheit, so kann der Betriebsrat die gleiche Person von neuem bestellen.

§ 23. Gegen jede Kündigung, von der gemäß § 21 dem Betriebsrat Kenntnis zu geben ist, kann dieser binnen 5 Tagen Einspruch erheben, wenn er der Ansicht ist, daß wichtige Gründe die Entlassung als gegen die berechtigten Interessen des Betriebes oder der Arbeitnehmererschaft des Betriebes verstoßen oder als eine nicht durch die Verhältnisse des Betriebes, insbesondere einen der Fälle des § 20 bedingte unbillige Härte gegen den betroffenen Arbeitnehmer erscheinen lassen.

Die Gründe für den Einspruch gegen eine Einstellung und für den Einspruch gegen eine Kündigung und das Weisematerial sind vom Betriebsrat bei den Verhandlungen mit dem Arbeitgeber zum Vortrage zu bringen. Wird bei den Verhandlungen eine Einigung nicht erzielt, so kann der Betriebsrat binnen 4 Tagen nach Beendigung der Verhandlungen den zuständigen Schlichtungsausschuß anrufen. Der Einspruch gegen die Kündigung und die Anrufung des Schlichtungsausschusses wegen der Kündigung haben keine aufschiebende Wirkung. Im Falle des Einspruchs gegen eine Einstellung ist dem Schlichtungsausschuß die Stellungnahme der Vertrauensperson mitzuteilen.

§ 24. Der Schlichtungsausschuß entscheidet endgültig mit bindender Kraft. Entschieden er dahin, daß der Einspruch gegen die Einstellung berechtigt ist, so hat der Arbeitgeber den Eingestellten zum nächsten vertragsgemäß zulässigen Zeitpunkt zu entlassen. Entschieden er dahin, daß der Einspruch gegen die Kündigung berechtigt ist, so gilt die Kündigung als von Seiten des Arbeitgebers zurückgenommen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Dienstvertrag mit dem Arbeitnehmer unter den früheren Bedingungen zu erneuern und ihn, falls inzwischen die Entlassung erfolgt war, in der Zeit zwischen der Entlassung und der Wiedereinstellung ersittene Schäden zu ersetzen. Der Entlassene hat sich nach der Entscheidung des Schlichtungsausschusses unverzüglich darüber zu erklären, ob er den Dienstvertrag erneuern will. Bezüglich er darauf, so ist ihm nur bei der Zeit zwischen der Entlassung und der Entscheidung des Schlichtungsausschusses ersittene Schäden zu ersetzen.

§ 25. Der Arbeitgeber hat die Mitglieder des Betriebsrats spätestens eine Woche nach ihrer Wahl zur Übernahme der nach § 19 erforderlichen Aufgaben zusammenzukommen. Alle späteren Sitzungen beruhen auf dem Einverständnis der Mitglieder. Von jeder Sitzung, die während der Arbeitszeit stattfinden soll, ist der Arbeitgeber zu benachrichtigen. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, daß nicht durch häufige Anwesenheit von Sitzungen während der Arbeitszeit eine erhebliche Beeinträchtigung des Betriebes stattfindet. In Streitfällen entscheidet der Schlichtungsausschuß.

Auf Verlangen des Arbeitgebers oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Betriebsrats hat der Obmann eine Sitzung anzureuern und den beauftragten Beratungsgesamtheit auf die Tagesordnung zu setzen. Von Sitzungen, die auf Verlangen des Arbeitgebers stattfinden, ist dieser zu benachrichtigen. Er hat das Recht, in diesen Sitzungen zu erscheinen oder sich vertreten zu lassen und durch seinen Vertreter an den Verhandlungen ohne Stimmrecht zu beteiligen.

§ 26. Ein gültiger Beschluß des Betriebsrats kann nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder und nötigenfalls die erforderlichen Stellvertreter unter Mitteilung der Beschlusseingangszeit erschienen sind und mindestens halb so viel von ihnen erschienen sind wie die Zahl der Betriebsratsmitglieder beträgt.

Die Beschlüsse werden durch Stimmeneinheit der erschienenen Mitglieder und Stellvertreter gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 27. Jeder Verhandlung des Betriebsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmeneinheit, mit der sie gefaßt sind, enthält und von dem Obmann und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 28. Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung, die sich der Betriebsrat selbst gibt, getroffen werden.

§ 29. Die Mitglieder des Betriebsrats und ihre Stellvertreter bewahren ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Besamnis sind Arbeitszeit wegen der Zugehörigkeit zum Betriebsrat bei einer Winderung der Entlohnung oder Gehaltszahlung nicht zur Folge haben. Vertragsbestimmungen, die dieser Vorschrift zuwiderlaufen, sind nichtig.

Die durch die Geschäftsführung des Betriebsrats entstehenden Kosten trägt der Arbeitgeber. Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat er die erforderlichen Räume und Geschäftsmittel zur Verfügung zu stellen.

Die Vorschriften im Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für die in §§ 14 und 37 bezeichneten Vertretungen.

§ 30. Die Mitgliedschaft im Betriebsrat erlischt durch Niederlegung, durch Ausscheiden aus der Geschäftsführung im Betriebe oder in der Betriebsabteilung, für welche der Betriebsrat errichtet ist, oder durch einen Beschluß der Betriebsversammlung, der mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Wahlberechtigten gefaßt ist.

Der Antrag des Arbeitgebers oder von mindestens einem Viertel der erschienenen Arbeitnehmer kann der Schlichtungsausschuß des Geschäftes der Betriebsrat eines Vertreters wegen wiederholter gröblicher Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten beschließen.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft im Betriebsrat hat das Erlöschen der Mitgliedschaft im Betriebsausschuß, dessen je ein Mitglied im Betriebsrat und im Betriebsrat (§ 6) hat das Erlöschen der Mitgliedschaft im Gesamtbetriebsrat zur Folge.

§ 31. Scheidet ein Mitglied aus, so tritt ein Ersatzmitglied nach den Bestimmungen der Wahlordnung ein. Dies gilt auch für das Erlöschen der Ersatzmitglieder.

§ 32. Sobald die Gesamtzahl der Ersatzmitglieder unter die vorgeschriebene Zahl der Betriebsratsmitglieder (§§ 5, 6) sinkt, so ist zu einer Neuwahl des Betriebsrats zu schreiten.

§ 33. Auf Antrag des Arbeitgebers oder von mindestens einem Viertel der Arbeitnehmererschaft kann der

Schlichtungsausschuß die Auflösung des Betriebsrats wegen wiederholter gröblicher Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten beschließen.

§ 34. Besteht in einem Betriebe, für den ein Betriebsrat errichtet ist, für die dem Betriebe angehörenden öffentlichen Beamten ein Beamtenausschuß, so können in gemeinsamen Angelegenheiten, welche in den Aufgabenzirkel sowohl des Betriebsrats als auch des Beamtenausschusses fallen, Betriebsrat und Beamtenausschuß zu gemeinsamer Beratung zusammenzutreten.

§ 35. Die Betriebsversammlung besteht aus den wahlberechtigten Arbeitnehmern des Betriebes. In Betrieben mit Abteilungsbetriebsräten tritt an die Stelle der Betriebsversammlung die Abteilungsbetriebsversammlung, die aus der Gesamtheit der wahlberechtigten Arbeitnehmer der Betriebsabteilung besteht. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Betriebsversammlung finden auch auf die Abteilungsbetriebsversammlung Anwendung.

§ 36. Der Obmann ist berechtigt, auf Verlangen des Arbeitgebers oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der wahlberechtigten Arbeitnehmer verpflichtet, eine Betriebsversammlung einzuberufen. Von Versammlungen, die auf Verlangen des Arbeitgebers stattfinden, ist dieser zu benachrichtigen. Er hat das Recht, in diesen Versammlungen zu erscheinen oder sich vertreten zu lassen und sich selbst oder durch seinen Vertreter an den Verhandlungen ohne Stimmrecht zu beteiligen.

Sollen die Betriebsversammlung während der Arbeitszeit zusammentreten, so ist die Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich.

Die Betriebsversammlung kann beschließen, daß sie die Tätigkeit des Betriebsrats aufhebt, oder daß sie sie nicht aufhebt. Wird der letztere Beschluß mit einer Mehrheit von über der Hälfte der Wahlberechtigten gefaßt, so hat der Betriebsrat zurückzutreten. Die Betriebsversammlung kann Wünsche und Anträge an den Betriebsrat richten.

§ 37. In allen Betrieben, in denen in der Regel weniger als 20, aber mindestens 5 Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist eine Vertrauensperson zu wählen.

Die Vertrauensperson wird von den Arbeitnehmern des Betriebes aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt sie noch solange im Amte, bis eine neue Vertrauensperson gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 38. Der Vertrauensperson sind 4 finden Anwendung.

§ 39. Der Vertrauensperson sind 4 finden Anwendung. Die Vertrauensperson hat die Aufgaben und Befugnisse, die nach § 15 Nr. 1, 2, 5 bis 10 dem Betriebsrat zugehen.

§ 40. Den Arbeitgebern und ihren Vertretern ist unterlagt, ihre Arbeitnehmer in der Ausübung ihres Wahlrechts zu den Betriebsräten oder in der Übernahme oder in der Vertretung der Tätigkeit als Mitglied eines Betriebsrates oder als Vertrauensperson zu beschaffen oder sie wegen der Übernahme oder der Art der Ausübung zu benachteiligen.

Zur Kündigung des Dienstverhältnisses eines Mitgliedes oder einer Vertrauensperson oder zur Veretzung eines Mitgliedes oder einer Vertrauensperson in einen anderen Betrieb oder, wenn es sich um das Mitglied eines Abteilungsbetriebsrats handelt, in eine andere Betriebsabteilung, bedarf der Arbeitgeber der Zustimmung des Betriebsrats. Wird sie verweigert, so ist der Arbeitgeber berechtigt, den Schlichtungsausschuß anzurufen, der durch seinen Spruch die fehlende Zustimmung des Betriebsrats ersetzen kann. Wird zur Einsetzung des Schlichtungsausschusses im Falle der Kündigung der Vertrauensperson verpflichtet, den Arbeitnehmer weiter in seinem Betriebe zu beschäftigen, es sei denn, daß ein wichtiger Grund vorliegt, der ihn nach dem Gesetze zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einholung einer Kündigungsfrist berechtigt. Entscheidet der Schlichtungsausschuß dahin, daß ein wichtiger Grund nicht vorliegt, die inzwischen erfolgte Entscheidung als unbeschädigt zu gelten, so gilt § 24 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

Auf die in den §§ 14 und 37 bezeichneten Vertretungen finden die Bestimmungen in Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung.

Arbeitgeber oder ihre Vertreter, die gegen die Bestimmungen in Abs. 1, 2 oder 3 verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu 1500 oder mit Haft bestraft.

Die gleiche Strafe trifft Arbeitgeber, die ihrer Verpflichtung aus § 11 nicht nachkommen.

§ 30. Innerhalb von 4 Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes hat der Arbeitgeber gemäß § 11 die erstmalige Wahl zum Betriebsrat einzuleiten. Mit Wählung der Wahl hören die vorhandenen Betriebsräte, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse zu bestehen auf.

§ 40. Die Landeszentralbehörde bestimmt, welche Stellen Ausschüsse über die gesetzliche Notwendigkeit der Errichtung eines Betriebsrats, über die Wahlberechtigung oder Wahlbarkeit eines Arbeitnehmers, über die Einrichtung, Zuständigkeit und Geschäftsführung des Betriebsrats (vorbehalten der Bestimmungen des § 25 Abs. 2, des § 30 Abs. 2 und des § 33), des Betriebsausschusses, der Betriebsversammlung und der Vertrauenspersonen, sowie über alle Streitigkeiten, die sich aus den Wahlen zum Betriebsrat ergeben, zu entscheiden haben, und regelt des Verfahren hierzu.

An die Stelle der Landeszentralbehörde tritt bei Betrieben des Reiches und bei denen der Träger der reichsgesetzlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung, soweit hinsichtlich der Dienstverhältnisse ihrer Angestellten der Aufsicht einer Reichsbehörde unterliegen, die zuständige oberste Reichsbehörde, bei Betrieben der Staatsverwaltung das zuständige Ministerium.

§ 41. Die Einrichtung von Arbeitnehmervertretungen für die Betriebe der Geschäftsfahrt und der Binnen-schiffahrt wird durch besonderes Gesetz geregelt.

§ 42. Der Reichsarbeitsminister ist befugt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

§ 43. Dies Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Gleichzeitig treten die §§ 7 bis 11 der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse

und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1456) außer Kraft.

Weimar, den

Der Reichspräsident.

Aus der Heber'schrift geht hervor, daß es sich nur um den Entwurf eines Gesetzes handelt. Und zwar stammt dieser Entwurf aus dem Reichsarbeitsministerium. Wir glauben annehmen zu dürfen, daß die Nationalversammlung noch bedeutende Neuerungen daran vornehmen wird. Wir wollen uns hier nur auf eine kurze Kritik einiger Stellen beschränken, ohne damit sagen zu wollen, daß uns alles übrige gefällt.

Zunächst ist uns aufgefallen, daß mit peinlicher Gewissenhaftigkeit die Ausdrücke „Arbeitnehmer“ und „Arbeitgeber“ wiederkehren; genau wie unter dem alten Regime. Von den Arbeitern ist doch oft genug und schon vor Jahrzehnten gesagt worden, daß sie darin eine Anerkennung der beiden Begriffe erblicken, denn in Wirklichkeit ist es doch der Arbeiter, der dem Unternehmer seine Arbeit gibt und dafür Lohn empfängt. Weiter ist auffällig, daß man auch in diesem Entwurf wieder eine scharfe Trennung zwischen Arbeitern und Angestellten vorzieht. Arbeit ist etwa der Angestellte nicht? Sind in allen Fällen die Merkmale, die Arbeiter und Angestellte voneinander scheiden, so scharf ausgedrückt, daß sie ohne weiteres erkennbar sind? Nein! Darum muß diese Unterscheidung in einem Gesetz, das beide Gruppen vertritt, miteinander zu rufen und zu tun, zu einer Quelle dauernder Mißverständnisse und Streitigkeiten werden. Früher waren es Gründe der inneren Politik, die Veranlassung zu der gesetzlichen Trennung boten. Ist das heute auch noch so? Es will uns scheinen, als wäre es richtiger gewesen, hat der drei Begriffe „Arbeiter, Arbeitnehmer, Angestellter“ zu sagen „Beschäftigte“; statt „Arbeitgeber“ hätte man richtiger „Beschäftigter“ sagen können. Dadurch würde zwar an dem Inhalt des Gesetzes nichts geändert, aber es wäre der Anfang gewesen, die Dinge mit ihren richtigen Namen zu bezeichnen.

Der § 14 des Entwurfs würde uns gefallen, das Amt des Betriebsrates durch unsere Baubeteiligten ausüben zu lassen. In dem Tarifvertrag für das Eisenbahngewerbe haben wir demnach schon entsprechend vorgebehalten. Es fehlt uns nur noch, daß die Baubeteiligten eines Unternehmens gewissermaßen in engerer Weise miteinander treten und einen Obmann wählen würden.

In dem § 10 Absatz 4 gefällt uns nicht, daß er die „Mitarbeiterorganisation“ von der Wählbarkeit ausschließt und das Alter für die Wählbarkeit auf 24 Jahre festsetzt. Damit ist zunächst ein Unterschied im positiven und affiaten Baubetrieb geschaffen. Dann aber können auch Schwierigkeiten insoweit entstehen, als unter Umständen in einem Betriebe ausnahmsweise oder fast ausschließlich in einem Betriebe tätig sein können, denen damit die Möglichkeit, einen Betriebsrat zu wählen, genommen wäre. Oder sie müßten, wenn sie in sehr großer Mehrheit vertreten wären, unrichtige Zustände wählen, während tüchtige Zustände zurücktreten müßten. Die Wirkung dieses Paragraphen ließe sich nur mindern, wenn den Ausländern, die bei uns Beschäftigung gefunden haben, die Gewerkschaft des Betriebsrats nicht leicht gemacht würde, daß nur große Notwendigkeit sie vom Gewerbe zurückhalten könnte. Die Herabsetzung des Alters der Wählbarkeit wird nicht sein, weil dadurch die Möglichkeit besteht, fähige Leute schon fruchtbarer praktisch mit den Aufgaben vertraut zu machen.

Unsere Kollegen werden beim Lesen des Entwurfs bemerken, daß zwar die Arbeiterrechte eine so große Erweiterung erfahren sollen, so groß, wie sie mancher von einem Jahre in seinen nächsten Träumen nicht zu hoffen wagte. Es ist die Demokratisierung der Betriebe, die somit durchgeführt werden soll, wie sie unter privatrechtlichen Verhältnissen denkbar ist.

Siedlungswesen und Wiederaufbau.

DWA. Unser tiefgehendes Bedauern ist in Zukunft sicher unbegangene Wege einschlagen: sicher ist, daß auf dem Gebiete der Siedlungs- und Wohnungswesen die allerunsfassendste Arbeit notwendig ist. In unserer Verdrängung werden wir, um überhaupt leben zu können, unsern Boden auf das allerintensivste auszunutzen und namentlich auch das System eines kleinen nebenbetrieblichen Garten- und Landbaus der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung noch ganz anders ausbauen müssen als bisher. Dazu sind aber gewaltige Umänderungen in unserm Siedlungsweisen, ist eine wahre Verwilderung der Bevölkerung mit dem Boden notwendig. Dieses große Siedlungsproblem kann aber selbstverständlich nicht gelöst werden ohne die planmäßigste und sachverständigste Leitung, und zwar gerade auch in den unteren drücklichen Stellen. Deshalb gewinnt sehr die Gründung kommunaler, diesen Aufgaben gewandeter Wohnungs- und Siedlungskämmer eine noch ganz andere Bedeutung als früher. Da wird wieder eine besonders eingehende Schrift über die Frage der kommunalen Wohnungs- und Siedlungskämmer, die gerade jetzt der Deutsche Verein für Wohnungsreform hat erscheinen lassen, sehr willkommen sein. („Kommunale Wohnungs- und Siedlungskämmer“, Stuttgart, Verlag Enke, 1910, 107 S.). Drei hervorragende Praktiker, Stadtrat Dr. Landmann, Frankfurt a. Main, Stadtbauinspektor Dr.-Ing. Dahn, Nürnberg, und Regierungsrat Grefschel, Berlin, erörtern in dieser Schrift für die Großstädte und die kleineren Orte und das Land die Aufgaben und die Organisation der kommunalen Wohnungs- und Siedlungskämmer und machen auch eingehende Mitteilungen über den gegenwärtigen tatsächlichen Siedlungsstand auf diesen Gebieten. Durch die unglückliche

Säule der Friedensbedingungen ändert sich allerdings auch in den Voraussetzungen dieser Schrift manderlei, aber wer sich mit diesen gegenwärtigen Verhältnissen befaßt, wird an der Schrift nicht vorbeigehen können und wird in vieler Beziehung Belehrung und Nutzen aus ihr schöpfen.

Wißer haben wir den dringlichsten Bedürfnissen nach Neubau von Wohnungen mit Hilfe der Baufinanzhilfen des Reiches, der Bundesstaaten und Gemeinden zu entsprechen gesucht, durch die die gegenwärtige so ganz außerordentliche Verteuerung der Bauten auf öffentliche Schultern übernommen wird. Aber es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß das nur ein vorübergehender Zustand sein kann und wird. Der vom Reiche in Aussicht genommene Betrag von 500 Millionen Mark für die Baufinanzhilfen deckt nur einen sehr mäßigen Teil des ungeheuren durch die neuen Lohn- und Preissteigerungen noch gänzlich ungedeckten Gesamtbedarfs und wird in immerhin absehbarer Zeit aufgebraucht sein und ebenfalls fehlt es den Zuschüssen öffentlicher Mittel für Baufinanzhilfen weitestgehendes Hinsin auf die größten Schwierigkeiten lösen, und so wird man gut tun, sich schon jetzt über möglichst bald den alten guten Worte: „Hilf dir selbst!“ einzurichten. Diese Selbsthilfe wird einmal darin bestehen müssen, daß mit größtem Nachdruck und bester Überlegung (Schlichterding) alle Mittel der Bau- und Wohnungsüberbilligung angewandt werden, nicht nur das sparame Bauen selber, sondern auch alle sonstigen Hilfsmittel, wie Verbilligung des Bodens, Anwendung der Mißschiedung, Normalisierung und Zuspitzung der Häuser und Hausteile und Heranziehung des Gartenetzes zur Finanzierung. Weiter aber wird zu erwägen sein, allerdings in ziemlich harter Erweiterung des Begriffes der Selbsthilfe, ob es nicht durch organisatorische finanzielle Maßnahmen möglich ist, die trotz aller verleiendsten außerordentlichen Verteuerung der Neubauten auf die große Masse der bereits bestehenden und doch überwiegend nicht in dem gleichen Maße verteuerten Wohnungen umzuliegen.

Auch nach einer andern Richtung hin heißt es jetzt in unserm Wohnungs- und Bauwesen: „Hilf dir selbst!“ Einer ausgiebigen Neuerichtung von Wohnungen steht außer der großen Leuerung namentlich auch der Mangel an Baustoffen, besonders an Ziegeln, entgegen, und dieser wiederum geht größtenteils auf den Koffenmangel und auf die Uebelstände im Transportwesen zurück, also auf Ursachen, die auch nicht von heute auf morgen beseitigt sein werden. Wer trotzdem mit dem Bauen vorantreiben will, wird also gut tun, sich den, wenn bisher auch ungenutzten Ersatzbaustoffen zuzuwenden, mit deren Hilfe man Bauten schaffen kann auch ohne unlässige Verwendung von Ziegeln. Ganz besonders scheint da der sogenannte Lehmstamplaus in Betracht zu kommen, aber auch zahlreiche andere Ersatzbaustoffe können angewandt werden. Wer sich über diese Dinge näher unterrichten will, wird einen lehrreichen Führer finden in der vom Reichs- und Preussischen Staatskommission für Wohnungswesen herausgegebenen Druckschrift „Ersatzbaustoffe“. Er wird auch dieser überblicklichen und zusammenfassenden Arbeit sehen, wie mannigfache Möglichkeiten gegenüber den vorhandenen Schwierigkeiten gegeben sind und wie großen Wert die einzelnen Verfahren besitzen.

Wie wird der Tarifvertrag Gesetz?

Am 23. Dezember 1918 wurde von der Revolutionsregierung Deutschlands eine Verordnung erlassen, die den Zweck verfolgte, Tarifverträge für allgemein verbindlich zu erklären. Auf Verlangen aller am Vertrage beteiligten Parteien sollte dieser für allgemein verbindlich erklärt werden, das heißt, er sollte innerhalb seines Geltungsbereiches die Lohn- und Arbeitsbedingungen für alle Berufsberechtigten regeln. Unternehmer und Arbeiter, sowohl organisierte wie unorganisierte, sollten an die Tarifvertragsbestimmungen gebunden sein.

Man scheint es, als wenn in den beteiligten Arbeiter- und Unternehmerrreisen noch große Unklarheit über den Weg und die Vorschriften herrscht, die zu beachten sind, um einen Tarifvertrag Gesetz werden zu lassen. Und den nachfolgend wiedergegebenen Schreiben des Reichsarbeitsministeriums glauben wir entnehmen zu müssen, daß das Ministerium viele Bedenke hat abweisen müssen, weil bei ihrem Einreichen nicht alle Vorschriften beachtet wurden. Darum geben wir das Schreiben hier wieder, damit unsere Kollegen die entsprechende Anwendung ziehen.

In jüngerer Zeit gegen dem Reichsarbeitsministerium seitens der Orts- und Bezirksverbände der am Reichstafel für das Baugewerbe beteiligten Zentralverbände Anträge zu, die von ihnen auf Grund des Reichstafelvertrages abgeschlossen werden oder bezüglich der Vereinbarung für allgemein verbindlich im Sinne der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1456) zu erklären. Da diese Anträge den gesetzlichen Anforderungen vielfach nicht entsprechen und infolgedessen zu zahlreichen Nachfragen nötigen, bitte ich ergeben, die dem hiesigen Verband auszufällenden Verbände auf die Beachtung folgender Gesichtspunkte hinzuweisen:

1. Die für allgemein verbindlich zu erklärenden Lohn- und Arbeitsverträge sind in Urschrift oder beglaubigter Abschrift einzureichen. Es empfiehlt sich, wenn möglich eine weitere einfache Abschrift beizufügen.
2. In den Arbeits- und Lohnverträgen sind die vertragsschließenden Unternehmerrverbände und das Tarifgebiet genau anzugeben. Grundsätzlich der Regierung des Tarifgebietes genügt nicht die allgemeine Bezeichnung (wie Umgegend), der räumliche Geltungsbereich muß vielmehr in einer jeden Hinsicht ausfälligen und allgemein verständlichen Weise bezeichnet werden.

3. Der Reichstafelvertrag, der einen wesentlichen Bestandteil der Arbeits- und Lohnverträge bildet, muß gleichfalls für das in Frage kommende Tarifgebiet für verbindlich erklärt werden. Da jedoch die Urschrift des Reichstafelvertrages sich im Besitze des Reichsarbeitsministeriums befindet, ist die Befugung einer beglaubigten Abschrift dieses Vertrages entbehrlich.

4. Die allgemeine Verbindlichkeit setzt voraus, daß der Tarifvertrag innerhalb des Tarifgebietes für die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse der Maurer und Zimmerer überwiegende Bedeutung besitzt. Die Unternehmerrverbände müssen sich bei der Antragstellung über die Erfüllung dieser Voraussetzungen aussprechen und möglichst Unterlagen beibringen, die dem Reichsarbeitsministerium die Beurteilung dieser Frage ermöglichen.

5. Es empfiehlt sich, daß die beteiligten Unternehmerrverbände den Antrag gemeinsam stellen. Geschicht dies nicht, so sind stets die Adressen der übrigen beteiligten Verbände, die zu dem Antrag gehört werden müssen, anzugeben.

Die Orts- oder Bezirksverbände, die den Wunsch haben, von ihnen abgeschlossenen Tarifvertrag allgemein zur Durchfällung zu bringen, können also mit unmaßlicher Schwere erst jetzt am äußersten auch ihr Ziel am schnellsten erreichen, wenn sie schon bei den Verhandlungen die entsprechenden Formalitäten erfüllen; denn da, wo der Tarifvertrag Gesetz werden soll, liegt es doch wohl im Interesse aller am Vertrage Beteiligten, wenn dies recht schnell geschieht.

Generalversammlung des Zimmererverbandes.

In der Zeit vom 2. bis 6. Juni tagte in Hamburger Gewerkschaftshaus die 21. Generalversammlung des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen. Der Bericht des Verbandsvorsitzenden waren: 1. Der Bericht des Verbandsvorsitzenden, des Ausschusses und der Redaktion des „Zimmerer“. 2. Die Tarifverträge. 3. Unterfällungsbeiträge und Beitragsleistung. 4. Anträge. 5. Die Anstellungsverträge und Befolgung der Zahlstellenbestimmungen durch die Hauptstädte. 6. Beitragsabschluß mit dem Verband. 7. Der bevorstehende Gewerkschaftstages und Wahl der Delegierten dazu.

Die Leitung des Verbandstages lag in den Händen von Schrader, Hamburg, und Witt, Berlin. Als Vertreter der Generalkommission war Huber, Berlin, anwesend. Unser Verband war durch den Kollegen Bauer, der sächsische Zimmererverband durch Pfeiffer, Wien, vertreten. Die dänische und schwedische Zimmererorganisation sandten dem Verbandstag Grüße.

Der „Vorstandsbericht“ erstattete Schrader. Er teilte darin mit, daß während des Krieges zunächst Vorstand und Ausschluß sehr wichtige Entscheidungen allein treffen mußten, da die Einberufung einer Generalversammlung nicht möglich war. Der wichtigste Entscheid sei wohl die Kürzung der Arbeitslosenunterfällung und die Verlängerung der Bezugszeit gewesen. Dann folgte die Einführung der Familienunterfällung. Bei der Beurteilung dieser Angelegenheiten mußte man von der damaligen Zeit ausgehen und nicht von der heutigen. Besondere hätten die Verbandsmitglieder den Frauen zu danken, die sich während der Kriegsjahre der Verwaltung angenommen hätten. Soweit die internationale Zimmererbewegung in Betracht komme, habe die Organisation in der Schweiz sehr gut gelitten, während die holländische gewonnen habe. Auf Österreich und Ungarn laufe das Kriegslück ebenso schwer wie auf Deutschland. Schrader sprach dann einige Worte zu den Anträgen, die den Austritt des Zimmererverbandes aus der Generalkommission forderten. Die Generalkommission habe während des Krieges die Zeit eingehalten, die im Interesse der Gewerkschaften lag. Der Verbandsvorsitzende habe diese Zeit im großen und ganzen begünstigt. Man müsse diese Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt der damaligen Verhältnisse betrachten. Er erregte, die Anträge auf Austritt abzulehnen und ebenso die Anträge, die den Austritt von der Arbeitsgemeinschaft verlangen.

Der „Kassenbericht“ gab Römer, Hamburg, die Verbandsfinanzen seien ein getreues Spiegelbild der Mitgliederbewegung. Die abnorme Mitgliederzahl in den Kriegsjahren lasse keinen Vergleich mit den Vorkriegsjahren zu; das hätten die Zahlstellen anscheinend bei allen Anträgen oft übersehen. Gerade jetzt sei ein harter Reserverfonds erforderlich. Das Verbandsvermögen werde auch von der Wertsetzung des Geldes beeinflusst. Während des Krieges sei trotz der großen Ausgaben das Verbandsvermögen gestiegen. Die Generalkommission habe während des Krieges die Zeit eingehalten, die im Interesse der Gewerkschaften lag. Der Verbandsvorsitzende habe diese Zeit im großen und ganzen begünstigt. Man müsse diese Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt der damaligen Verhältnisse betrachten. Er erregte, die Anträge auf Austritt abzulehnen und ebenso die Anträge, die den Austritt von der Arbeitsgemeinschaft verlangen.

Die Revision des „Zimmerer“ berichtet Winger, die Haltung des Blattes habe der des Vorstandes entsprechen. Bis zur Revolution seien auch keine Beschwerden eingelaufen. Erst nachdem habe sich die Stimmung geändert. Die Revisionen beantragten Entlastung des Kassierers, da Kasse, Bücher und Belege stets in bester Ordnung gewesen seien.

Von der Mandatprüfungskommission wurde mitgeteilt, daß 86 Delegierte, 17 Gauleiter, 3 Vorstandsmitglieder und der Ausschlußvorsitzende im Besiz von Mandaten seien. In der „Ausprache“ über die Berichte waren es besonders die Delegierten aus den radikalsten Orten, die in ihrer Sinne Kritik übten, ähnlich wie auf unserm Verbandstage. Der Berliner Delegierte Gollwitz verlangte sogar eine unbedingte Aenderung der Verbandsbestimmungen im Sinne seiner Anträge, sonst könne feinetwegen der ganze Verband in die Brüche gehen. Sein Kamerad Schütz, Berlin, war allerdings entgegengelegter Ansicht. Von Wanger, Hamburg, wurde der „Zimmerer“ befürwortet, die Neutralität gebrochen zu haben. Er verlangte gleichwohl für alle Parteirichtungen. Der Vertreter von Meuselburg wendete sich entschieden gegen eine Verschmelzung mit dem Bauarbeiterverband und gegen die Arbeitsgemeinschaft. Die Zeit der Generalkommission wurde von fast allen Rednern verurteilt.

Nachdem so die Vertreter der H. S. B. und R. P. D. einen Tag lang disputiert und politisiert hatten, kamen die Vertreter der deutschen Zimmerer zum Wort. Zunächst war es G. H. E. S. Frankfurt a. M., der veruchte, den Weg wieder auf das gewerkschaftliche Geleise zu schieben. Er fand tatkräftige Hilfe bei J. a. h. e. n., H. i. s. s. e. l., Berlin, und H. a. p. p., Nürnberg. Vielleicht hatten sich noch mehr Gewerkschafter zum Wort gemeldet, die aber wegen eines Antrages auf Schluß der Debatte nicht zum Worte kamen.

Im Schlusswort wurde den Kritikern von den Berichtserstatteten gantwortet. Die Wiedergabe dieser Antworten müssen wir uns hier leider ersparen. Es genügt aber auch die Mitteilung, das in der Abstimmung dem Vorkande gegen 7 Stimmen Entlassung erteilt wurde.

Ueber den Reichsarbeitervertrag referierte S. c. h. r. a. d. e. r. In der Aussprache darüber stellte J. a. h. e. n., Düsseldorf das Verlangen, daß wenn die Zahlstellen eines einheitlichen Wirtschaftsgebietes vereinbaren, einen Reichsarbeitervertrag abzuschließen, eine einzelne Zahlstelle diesen Abschluß nicht hindern darf. Engelbrecht, München, sprach für die Einführung der viermonatigen Arbeitswoche. Mehrere Redner erwähten, daß es nötig sei, das Beschäftigungsverhältnis zu regeln. Mit großer Mehrheit wurde schließlich dem neuen Reichsarbeitervertrag zugestimmt.

Ueber „Sozialisierung“ referierte B. r. i. n. g. m. a. n. n. Zur Grundlage seiner Rede nahm er das Erfurter Programm der Sozialdemokratischen Partei. Eine von ihm eingetragene Entschließung lautet: „Ausgehend von dem Erfurter Programm der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, monach nur die Verwandlung des kapitalistischen Privateigentums an Produktionsmitteln — Grund und Boden, Gruben und Bergwerke, Rohstoffe, Werkzeuge, Maschinen, Verkehrsmittel — in gesellschaftliches Eigentum und die Umwandlung der Wirtschaft in sozialistische, für und durch die Gesellschaft betriebene Produktion es bewirkt kann, daß der Großbetrieb und die stets wachsende Ertragsfähigkeit der gesellschaftlichen Arbeit für die bisher ausgebeuteten Klassen aus einer Quelle des Elends und der Unterdrückung zu einer Quelle der höchsten Wohlfahrt und allseitiger harmonischer Vermehrung werde, fordert die 21. Generalversammlung des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands die möglichst baldige Inangriffnahme der Sozialisierung des Bauwesens. Zur praktischen Durchführung der Sozialisierung und der gewerkschaftlichen Aufgaben erkennt die 21. Generalversammlung des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands die von der Vorstandskonferenz am 25. April 1919 beschlossene Wichtigkeit für die künftige Wirksamkeit der Gewerkschaften an.“ Eine Diskussion hierüber fand nicht statt. Die Entschließung wurde angenommen.

Der Kammer G. e. e., Hamburg, sprach dann über „Unterstützungseinrichtungen und Beitragsleistung“. Seine Vorklage wurde einer Kommission überwiesen, deren Beratung folgendes Ergebnis hatte: Es werden 12 Beitragsklassen gebildet mit Beiträgen von 70 A bis M. 1.40. Je drei Beitragsklassen bilden eine Unterstützungskasse. Der Beitrag wird für 46 Wochen im Jahre erhoben. Die Unterstützungskasse bei Arbeitslosigkeit betragen mindestens 80 A und höchstens M. 3.50 pro Tag. Die Streikunterstützung beträgt mindestens M. 2 und höchstens M. 6.20. In der Diskussion kam zum Ausdruck, daß die ersten Ausführungen des Referenten nicht genügend verstanden worden waren. Großer Widerspruch herrschte hinsichtlich der dreimaligen Ausrichtung einer Parteitagung von 104 Beitragswochen eintreten soll. Nachdem die Kommission nochmals beraten hatte, machte sie den Vorschlag, die Erwerbslosenunterstützung einzuführen, ebenfalls eine Todesfallunterstützung. Arbeitslose und Kranke sollen einen Beitrag von 4 bis 7 A pro Woche leisten. Die ersten Beiträge werden am 1. Januar 1920 an.

Die Anstellungsbedingungen begründete K. d. m. e. r. Die Vorklage wurde gleichfalls einer Kommission überwiesen. Diese machte folgende Vorklage: „Die Gehälter aller Angestellten des Verbandes werden aus der Zentralkasse gezahlt. Die Gehälter betragen: Für die Angestellten im Zentralsbureau: Erster Vorsteher, erster Kassierer und erster Sekretär monatlich je M. 675, die übrigen Mitglieder des Zentralsbureaus je M. 650, die im Verbandssbureau gegen Monatsgehalt angestellten Hilfskräfte M. 600; für die Gauteiler und die auf verantwortungsvollen Posten stehenden Zahlstellenangestellten (zum Beispiel Vorstände und Kassierer) M. 625. Beim Tode des Angestellten wird das Gehalt unter Anwendung der Hinterbliebenenrente der Unterstützungsgesellschaft für 3 Monate an die Hinterbliebenen weitergezahlt. Dem Angestellten werden vom zweiten Jahre seiner Tätigkeit an 1 Woche, vom fünften bis zum zehnten Jahre 2 Wochen und vom elften Jahre an 3 Wochen Ferien gewährt. Die Beiträge für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung werden vom Verbands- und zur Unterstützungsgesellschaft zur Hälfte vom Verbands- und zur anderen Hälfte vom Angestellten getragen. Die Zahlstellen der Angestellten haben, sollen als Gegenleistung einen besonderen Beitrag an die Hauptkasse abführen.“ Die Vorklage der Kommission wurde angenommen.

Hierauf referierte G. e. n. s. e. i. e., Berlin, über „Sozialpolitische Forderungen zur Weiterentwicklung des Bauarbeiters Bundes“. Er hat bis zum Ende seiner Rede die den Vorstand veranlassend, einem Vertragsschluß mit dem Bauarbeiterbund näher zu treten. Alle Redner, die ihm folgten, sprachen gegen den Abschluß eines Tarifvertrages. Die Generalversammlung beschloß denn auch, von einem Vertrage Abstand zu nehmen. Darauf wurde beschlossen, das Eintrittsgeld künftig auf M. 1 und die Erneuerungsgebühr auf M. 2 festzusetzen.

Nachdem K. u. b. e. über die „Aufgaben des nächsten Gewerkschaftskongresses“ berichtet hatte, wurde beschlossen, vorläufig die Kongreßdelegationen direkt durch die Mitglieder wählen zu lassen. Da jedoch für den demnächst stattfindenden Kongreß die Zeit dazu zu kurz ist, bestimmt die Generalversammlung die Delegierten.

Zum Schluß wurde noch über das Verhältnis der Gauteiler zum Verbandsverband verhandelt. Beschlossen wurde, daß der Generalversammlung Gastkonferenzen abgehalten werden sollen, auf denen auch die Wahlen der Gauteiler stattfinden sollen. Der bisherige Verbandsvorstand und der Vorsitzende des Verbandsausschusses wurden wiedergewählt. Damit waren die Aufgaben der Generalversammlung erledigt.

Arbeitslosigkeit im Deutschen Bauarbeiterverbände.

Feststellungsergebnis vom 2. Juni.

An diesem Bericht sind wieder alle Bezirke beteiligt, und zwar mit 767 Vereinen. Unter ihnen 324 703 Mitgliedern meldeten sich 7680 arbeitslos, auf je 100 Mitglieder 2,37. Im vorigen Jahrgange hatte dies Verhältnis bei 7954 Arbeitslosen unter 809 068 Mitgliedern 2,57 betragen. Im Bezirk Frankfurt ist das Verhältnis der Arbeitslosigkeit zum Mitgliederstand bei 5,1, Breslau und Hamburg mit 4,9 und Dresden mit 4,5 vom Mitgliederhundert. — 3154 Arbeitslose waren zu unterfragen, von je 100 Mitgliedern 0,97 gegenüber 1,10 in der Vorwoche.

Bezirk	Hoch der Vereine		In den berichteten Vereinen		In den berichteten Vereinen waren am Feststellungs- tage arbeitslos	
	gesamt	berichtet	Arbeitslos	Arbeitslos vom Mitgliederstand	Arbeitslos	Arbeitslos vom Mitgliederstand
Hamburg	22	22	7284	5	3	3
Breslau	27	21	7496	86	138	72
Stettin	72	72	6219	41	88	51
Berlin	59	59	18675	87	80	36
Dresden	72	72	28413	277	626	378
München	49	49	16937	12	7	3
Frankfurt	50	50	11338	45	49	27
Stuttgart	16	16	22019	512	3629	353
Wuppertal	13	13	25104	108	68	196
Dortmund	12	12	17772	1	3	3
Hannover	42	42	17329	129	82	113
Bremen	30	29	10869	153	163	88
Saarbrücken	71	71	16993	289	654	64
Köln	60	60	4436	8	11	11
Dresden	14	14	18221	628	256	524
Leipzig	66	66	29831	365	867	455
Wilmberg	21	21	14281	101	57	102
München	38	30	18304	145	71	60
Stuttgart	26	25	14339	86	61	24
Karlsruhe	13	13	17586	81	54	21
Zusammen	767	767	324703	8164	18721	2625
					245	617
					102	90
					280	780

Ein Veteran der Bauarbeiterbewegung.

Am 18. Juni feierte unter alter hochverehrter Kollege Albert Paul in Hannover sein fünfzigjähriges Jubiläum als gewerkschaftlich organisierter Arbeiter. Seit dem 15. Juni 1869 ist er nicht nur Mitglied seiner Berufsorganisation geblieben, sondern er hat auch bauernd und immer an hervorragender Stelle für sie gearbeitet. Die immer an ihrer Freude an der einmal als richtig erkannten Idee des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses hing und mit der er sie gegen alle Angriffe verteidigte, ist so groß, daß sein Name den jüngeren Kollegen stets vornehmten wird. Als er an dem genannten Tage in Berlin dem Allgemeinen Deutschen Maurerverein beistat, achtete er wahrscheinlich selbst kaum, wie große Dienste er seinen Berufskollegen zukünftig leisten würde. Im Frühjahr 1872 wurde er zum Streikleiter während der großen Maurer- aussperrung in Berlin ernannt. Weil er neben seinen besonderen Berufsinteressen aber auch noch bestritt war, der Arbeiterchaft im größeren Sinne nützlich zu werden, darum wurde er eines der ersten Opfer des Sozialistengeheißes, indem er 1878 aus Berlin ausgewiesen wurde. Er zog nach Hamburg, um hier die republikanische Freiheit lernen zu können, denn 1880 wurde er auch noch hier verbannt. Nachdem er sich für kurze Zeit in Harburg und Bremen aufgehalten hatte, zog er 1881 nach Hannover; dort gründete er 1883 den neuen Maurer- und Steinbauergewerksverein, dessen Vorsitzender er bis 1886 war. In dem Jahre wurde ihm durch die Polizei jede agitatorische Tätigkeit untersagt. Von 1890 an war er viel mit der Agitation für den Deutschen Maurerverband beschäftigt. Seine Beliebtheit und sein Ansehen bei der hannoverschen Arbeiterchaft kamen darin zum Ausdruck, daß sie ihm im Jahre 1896 die Zeitung des Arbeitersekretariates anvertraute. In der jetzigen Zeit dürfte es angebracht sein, an seine Weiterbildung der Gewerkschaftsbewegung auf dem Parteilage der Sozialdemokratischen Partei 1893 in Göttingen zu erinnern. Dort war er einer von den wenigen Ausgetretenen, die den Mut hatten für die Gewerkschaften einzutreten. Er hat bis zum Ende seiner Kräfte auf dem Posten ausgehalten, auf den ihn das Vertrauen der Arbeiter gestellt hatte. Erst als ihm am 8. Januar 1919 ein Schlaganfall zum Tode führte, mußte er die liebgeordnete Tätigkeit aufgeben.

Albert Paul ist heute in dem hohen Alter von 72 Jahren. Sein Leben ist bisher Sorge, Mühe und Arbeit für andere gewesen. Aber es war ein reiches Leben, denn er konnte viel geben. Wir wünschen unsern alten Vorkämpfer, daß ihm nun ein ruhiger und stillfreudiger Lebensabend beschieden sein möge.

Berichte.

Bezirk Hannover. Am 18. Juni wurde auf der ganzen Strecke des Mittellandkanals die Arbeit wegen Lohn- differenzen eingestellt. Der Zug wurde gewart.

Hamm. Die Vertreter der Arbeiterorganisationen haben am 8. Dezember 1918 mit den hiesigen Ziesbauisten vereinbart, daß der jeweilige vereinbarte Lohn der Ziesbauarbeiter im Hochbauverbaue auch an die Erdbauarbeiter gezahlt

werden soll, bis ein Tarifvertrag für das Ziesbauverbaue abgeschlossen ist. Seit längerer Zeit haben die Ziesbau- geschäfte diese Vereinbarungen nicht gehalten, sondern sie erklären auf Vorstellungen unserer Vereinigung, daß sie nicht dazu imstande wären, den nach ihrer Meinung hohen Stundenlohn der Ziesbauarbeiter zu zahlen. Ein Vertreter der größten Firma behauptete, daß die Lohnhöfierung nach- zahlen würden, sobald es ihnen gelungene wäre, die Vergütung für die Ziesbauarbeiten durch die Eisenbahnverwaltungen zu erwirken. Es handelt sich meistens um Arbeiten am Bahnhofsneubau in Hamm. Die Unternehmer machen sich heute die Sache leicht, indem sie sagen, wenn wir von der Regierung das, was wir fordern, bewilligt bekommen, halten wir die Ver- einbarungen, wenn nicht, wenn wir nicht wollen, aber nur soviel, daß wir unsern Profit bei der Beschäftigung einstecken können. Sie wollen in absehbarer Zeit reich werden, trotzdem die Arbeiterchaft auch heute noch unter den niedrigsten Verhältnissen ihr Leben fristen muß. Die zweimaligen Ver- handlungen zum Abschluß eines Tarifvertrages sind ergebnislos verlaufen, weil die Unternehmer unter keinen Umständen mehr als M. 1,90 pro Stunde zahlen wollten, während der Stunden- lohn für Ziesbauarbeiter im Hochbauverbaue M. 2,20 beträgt. Die Hammer Kollegen haben, nachdem der Verbandsvorstand und die Bezirksleitung verständigt waren, beschlossen, zu streiken. Am 22. Mai haben 427 Mann die Arbeit niederge- legt. Von den im Streik Betreffenden sind 849 Mitglieder unserer Verbände, 29 Mitglieder anderer Organisationen und 49 Frauen. Da die Unternehmer anscheinend durch die Bauabteilung in ihrem Bestreben, von der Vereinbarung los- zukommen, unterstützt werden, hatte der hiesige Arbeiter- rat zu dem von ihm anberaumten östlichen Verhandlungen die Regierungsbaumeister Zimmermann mit eingeladen. Der Geschäftsführer des Hochbauverbandes für das Ziesbau- gewerbe verurteilte zunächst, einen andern Sinn in die Ver- einbarung zu legen, während unsere Vereinigung dem Nachweis führte, daß die Unternehmer tatsächlich ver- pflichtet sind, den jeweiligen Lohn der Ziesbauarbeiter im Hochbauverbaue zu zahlen. Nachdem sich Herr Dorn vom Arbeitgeberverband und Herr Regierungsbaumeister Zimmermann überzeugt hatten, daß die oben erwähnte Ver- einbarung für Hamm besteht, wurden erneut Verhandlungen auf den 4. Juni festgesetzt. Herr Dorn glaubte, nicht erklären zu können, daß die Vereinbarung nun eingehalten werden sollte, bevor er mit der Lohnkommission der Arbeiterchaft für das Ziesbauverbaue ein gemeinsames Gütliches hätte. Anstatt daß nun die Angelegenheit geordnet werden konnte, erließen die Arbeiter eine neue Entschädigung. Die Unternehmer kamen nicht zu den Verhandlungen, sondern sie erklärten dem Arbeiter- rat, daß ihre Lohnkommission beschlossen habe, auch in Hamm unter keinen Umständen zu dulden, daß mehr als M. 1,90 gezahlt werden. Unsere Bezirksleitung hat sich nun an den Staatskommissar Beratung gewandt. Sie hofft, daß die Unternehmer gezwungen werden, die Vereinbarung einzuhalten. Hier muß schief zugeht werden; denn die Arbeiterchaft wird das Vertrauen zu einer Regierung verlieren, die dulden würde, daß die Unternehmer sich in dieser Richtung Weise der ersten Vierteljahres 1919 408 und damit 740 Mit- glieder zählte. Wir erwarten, daß wir bald 1000 Mitglieder haben werden. Um die Agitation besser zu betreiben und die Verwaltungsgeschäfte pünktlich erledigen zu können, wurde beschlossen, den Kollegen Graf anzuweisen. Bei den Ver- handlungen über den Tarifvertrag wurde mit den Unter- nehmern vereinbart, daß der Stundenlohn für Maurer von M. 1,20 auf M. 1,60 und für Ziesbauarbeiter von M. 1,10 auf M. 1,50 erhöht wurde. Die Kollegen in den Landorten, die an Mittellandkanal beschäftigt sind, werden mit M. 1, stellenweise mit 90 A pro Stunde bezahlt. Das sind un- behaltbare Zustände; denn mit diesen Hungerlöhnen kann niemand seine Familie ernähren. Darum ist es die Pflicht aller Kollegen, dafür zu sorgen, daß auch der letzte Bau- arbeiter dem Verbands- und Ziesbauverbaue zugewandt wird, um ein geschlossenes Vorgehen zu ermöglichen.

Oppeln. Zwischen den Arbeiterorganisationen und der Unternehmerorganisation des Stabts- und Landkreises Oppeln waren Streitigkeiten wegen der Lohnhöfierung entstanden. Unsere Kollegen verlangten vom 1. April an den bis dahin geltenden Stundenlohn von M. 1,20 auf M. 2,20 zu erhöhen, und bei Ueberlandarbeit eine Auslösung von M. 2,50 für einen Tag. Die Unternehmer wollten nur M. 1,60 Stundenlohn von 17. Mai an zahlen. Auf Veranlassung des Regierungsbau- meisters fand am 30. Mai eine Sitzung des Unparteiischen Ausschusses statt, um den Streit zu schlichten. Als Vorkämpfer wirkte Herr Rechtsanwalt Dr. Brauer aus Oppeln. Es wurde folgender Schiedspruch gefällt: Der Stundenlohn für Maurer- und Zimmergehilfen im Stabts- und Landkreise Oppeln wird mit Wirkung vom 1. Mai 1919 auf 81. März 1920 auf M. 1,75, die Umbauarbeiten bei Ueberlandarbeit (Auslösung) auf M. 2,20 festgesetzt. Diefen Schiedspruch haben die Organisationen nun für ihre Mitglieder als rechtsverbindlich anerkannt. Nach den hierdurch festgesetzten Rahmen finden die Löhne der Zementfacharbeiter und Ziesbauarbeiter durch gütliche Vereinbarung ebenfalls geregelt werden.

Ziegen (S a b l e t t e W i s s e n). Wir erwähten uns hier am 1. März einen Organisations- und reger Tagfest. Der Tagfest verliefen von 1. April an den bis dahin geltenden Stundenlohn von M. 1,20 auf M. 2,20 zu erhöhen, und bei Ueberlandarbeit eine Auslösung von M. 2,50 für einen Tag. Die Unternehmer wollten nur M. 1,60 Stundenlohn von 17. Mai an zahlen. Auf Veranlassung des Regierungsbau- meisters fand am 30. Mai eine Sitzung des Unparteiischen Ausschusses statt, um den Streit zu schlichten. Als Vorkämpfer wirkte Herr Rechtsanwalt Dr. Brauer aus Oppeln. Es wurde folgender Schiedspruch gefällt: Der Stundenlohn für Maurer- und Zimmergehilfen im Stabts- und Landkreise Oppeln wird mit Wirkung vom 1. Mai 1919 auf 81. März 1920 auf M. 1,75, die Umbauarbeiten bei Ueberlandarbeit (Auslösung) auf M. 2,20 festgesetzt. Diefen Schiedspruch haben die Organisationen nun für ihre Mitglieder als rechtsverbindlich anerkannt. Nach den hierdurch festgesetzten Rahmen finden die Löhne der Zementfacharbeiter und Ziesbauarbeiter durch gütliche Vereinbarung ebenfalls geregelt werden.

Ziegen (S a b l e t t e W i s s e n). Wir erwähten uns hier am 1. März einen Organisations- und reger Tagfest. Der Tagfest verliefen von 1. April an den bis dahin geltenden Stundenlohn von M. 1,20 auf M. 2,20 zu erhöhen, und bei Ueberlandarbeit eine Auslösung von M. 2,50 für einen Tag. Die Unternehmer wollten nur M. 1,60 Stundenlohn von 17. Mai an zahlen. Auf Veranlassung des Regierungsbau- meisters fand am 30. Mai eine Sitzung des Unparteiischen Ausschusses statt, um den Streit zu schlichten. Als Vorkämpfer wirkte Herr Rechtsanwalt Dr. Brauer aus Oppeln. Es wurde folgender Schiedspruch gefällt: Der Stundenlohn für Maurer- und Zimmergehilfen im Stabts- und Landkreise Oppeln wird mit Wirkung vom 1. Mai 1919 auf 81. März 1920 auf M. 1,75, die Umbauarbeiten bei Ueberlandarbeit (Auslösung) auf M. 2,20 festgesetzt. Diefen Schiedspruch haben die Organisationen nun für ihre Mitglieder als rechtsverbindlich anerkannt. Nach den hierdurch festgesetzten Rahmen finden die Löhne der Zementfacharbeiter und Ziesbauarbeiter durch gütliche Vereinbarung ebenfalls geregelt werden.

